



**Centrum für Kunst und Kultur Rülzheim
Benutzer- und Kostenordnung gültig ab 01.04.2026**

§1 Geltungsbereich

Die Benutzerordnung gilt für alle Räume des Centrums für Kunst und Kultur in Rülzheim.

§2 Zweck

Die Benutzer- und Kostenordnung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die jeweiligen kulturellen und sonstige Veranstaltungen, auch unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange, störungsfrei durchgeführt werden können. Darüber hinaus sichert sie eine pflegliche und wirtschaftliche Benutzung des Centrums für Kunst und Kultur.

§3 Nutzungsberechtigte

Das Centrum für Kunst und Kultur ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Rülzheim. Sie überlässt zu den Bedingungen dieser Benutzerordnung Einwohnern und Vereinen, sowie politischen Parteien der Gemeinde Rülzheim die Nutzung. Auch auswärtige Vereine, Parteien oder Privatpersonen können Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit ergibt sich aus der Reihenfolge der Anmeldung.

Örtliche Vereine und Parteien haben bei Terminreservierungen Vorrang. Erst nach Erstellung des Veranstaltungskalenders (zum 31.08. des Vorjahres) werden Termine an Privatpersonen vergeben.

§4 Nutzungsart

Die Geschichts- und Begegnungsstätte „Synagoge“ dient als Veranstaltungsstätte für kulturelle Veranstaltungen. Hierzu gehören Konzerte, Theater, Ausstellungen, Ehrungen, Vorträge, etc., die nicht mit dem Charakter der Begegnungsstätte im Widerspruch stehen. Während der Dauer einer Ausstellung dürfen nach Absprache mit dem Aussteller weitere Veranstaltungen in der „Synagoge“ stattfinden. Die Benutzungsgebühr wird unter den Nutzern geteilt. Getränke und Snacks (Laugenbrezel / Laugenstange) dürfen ausgegeben werden. Warme Speisen sind nicht erlaubt.

Die Geschichts- und Begegnungsstätte „Synagoge“ steht zur Nutzung auch weiteren Vereinen, Institutionen sowie Privatpersonen zur Verfügung.

Die Nutzung ist bei der Ortsgemeinde Rülzheim zu beantragen und bedarf der Genehmigung.

Die regelmäßigen Vereinsnutzungen sind im Belegungskalender ersichtlich.

Die Räumlichkeiten Mehrzweckraum EG, Mehrzweckraum OG und Küche EG sind zur Nutzung durch weitere Vereine und Institutionen sowie für Feierlichkeiten jeder Art, bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden, zur Verfügung.

An Silvester wird er nur für Familienfeiern vergeben, an hohen kirchlichen Feiertagen nur, wenn die Veranstaltung nicht zeitgleich zu den Gottesdiensten der Kirchengemeinden stattfindet.

§ 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Ortsgemeinde Rülzheim als Vermieter ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten und dafür zu sorgen, dass diese von seinen Gästen eingehalten werden:

1. Er sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen im Centrum für Kunst und Kultur mit Musik sind die Nutzer verpflichtet, Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies ist durch ein fensterunabhängiges Belüftungssystem möglich. Insbesondere bei Mitbenutzung der Außenanlage, sowie bei Benutzen des Parkplatzes ist die Einhaltung der allgemeinen Nachtruhe (22.00 Uhr) zu gewährleisten.
2. Damit dies möglich ist, wird bei regelmäßigen Veranstaltungen empfohlen diese zeitlich so zu begrenzen, dass der Parkplatz bis 22.00 Uhr vollständig geräumt ist oder die Besucher zu einer rücksichtsvollen Verhaltensweise zu animieren.
3. Der Weg zu den Notausgängen und Fluchtwegen ist in voller Breite während der Dauer Der Veranstaltung freizuhalten. Für eine ständige und zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen. Der Eintritt Unbefugter ist zu unterbinden.
4. Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
5. Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle sind Aufgabe des Veranstalters. Wird die Hilfe des Hausmeisters benötigt, fallen Kosten in Höhe von 30,00 € / Std. an.
6. Dekorationen des Nutzers sind zulässig. Die Dekoration muss den bau- und Feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer Der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Vorhänge und großflächige Dekorationen müssen mind. schwer entflammbar sein und so angebracht werden, dass die Rettungswege nicht eingeengt sind. Bei Scheinwerfern bzw. anderen wärmeabstrahlenden Geräten muss von brennbaren Stoffen, Dekorationen u. ä. einen Mindestabstand gemäß Betriebsanleitung eingehalten werden. Nach Ende der Veranstaltung ist die Dekoration vom Nutzer unverzüglich zu entfernen. Zur Befestigung der Dekorationen dürfen nur die vorhandenen Vorrichtungen benutzt werden. Schäden an den Decken und Wänden dürfen nicht entstehen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Kolben sowie das Bohren von Löchern und dergleichen sind untersagt.
7. Schäden, die an Geräten und Gebäude entstehen, sind vom Nutzer dem Hausmeister anzuzeigen und zu bezahlen.
8. Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere: Die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung (z.B.: GEMA – Genehmigung, Gestattung einer Schankwirtschaft, Sperrzeitverkürzungen, Anmeldung als vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung, Plakatierungsgenehmigung).

9. Die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen, die aus brandschutztechnischen Gründen nicht überschritten werden darf.
Diese beträgt: in der Synagoge inkl. Empore 150 Stühle, im Mehrzweckraum EG 60 Sitzplätze und im Küchenraum 22 Sitzplätze. Die Haftung für Vorfälle, die aus einer Überfüllung bzw. Überbelegung resultieren liegt beim Nutzer. Gegenüber der Ortsgemeinde können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
10. Die Müllentsorgung ist Sache des Nutzers. Die Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenen oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
11. Vor Beginn der Veranstaltung ist mit dem Hausmeister der Termin der Schlüsselrückgabe zu vereinbaren. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.
12. Offizielle Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel einen Tag vor Festbeginn. Ist das Centrum für Kunst und Kultur am Vortag belegt, erfolgt die Schlüsselübergabe erst am Veranstaltungstag, gegen 13.00 Uhr.
13. Vereine, die dauerhaft in Besitz eines Schlüssels zu den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten sind, dürfen das Centrum für Kunst und Kultur zu den bei der Ortsgemeinde Rülzheim angegebenen Trainings- / Übungszeiten ohne Rücksprache betreten. Sollten die Räumlichkeiten außerhalb der angegebenen Zeiten benutzt werden, ist Rücksprache bzgl. eventueller, anderweitiger Nutzung der Räumlichkeiten mit der Ortsgemeinde Rülzheim zu halten.
14. Die Festivitäten sind auf das angemietete Objekt zu beschränken; insbesondere betrifft dies die gegenseitigen nachbarrechtlichen Interessen.
15. Selbst mitgebrachte elektrische Betriebsmittel (z.B. Beamer, Laptop, Abspielgeräte) müssen den Vorschriften entsprechen.
16. Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot. Im Außenbereich sind die Zigaretten in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen.
17. Die Freihaltung von Rettung- und Zufahrtswegen für Rettungsdienst und Feuerwehr ist zu gewährleisten.
18. Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist untersagt, Ausnahme Blindenhunde.
19. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Alarmanlage einzuschalten.

§ 5.1 Pyrotechnik und Brandschutz

Die Benutzung von Pyrotechnik bei einer Veranstaltung darf nur von Personen oder Dritten durchgeführt werden, die nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) die Berechtigung dazu haben.

Jede feuergefährliche Handlung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 23 SprengV und der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim.

Im Vorfeld der Veranstaltung ist zu prüfen, mit welchem Gefährdungspotential gerechnet werden muss. Hierzu gehört der Einsatz von Nebelmaschinen, Konvektomaten oder ähnlichen

Geräten, welche ein automatisches Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen könnten. Hierzu ist im Bedarfsfalle eine Brandsicherheitswache erforderlich. Für die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheitswache und/oder Sanitätswache ist die Kreisverwaltung Germersheim zuständig.

Diese legt auch die Art und Umfang der benötigten Wachen fest. Sollte der Nutzer seiner Verpflichtung sich mit der Kreisverwaltung Germersheim über die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache abzustimmen nicht nachkommen, läuft er Gefahr, das Centrum für Kunst und Kultur nicht mehr pachten zu können und die Veranstaltung untersagt zu bekommen. Sollte darüber hinaus ein Schaden entstehen, so haftet der Nutzer in vollem Umfang.

§ 6 Betreuung des Centrums für Kunst und Kultur durch Bedienstete der Ortsgemeinde

Die/der für die Betreuung des Centrums für Kunst und Kultur zuständige Bedienstete der Ortsgemeinde Rülzheim übt das Hausrecht aus. Sie/er hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen zu achten und die Einhaltung der Ordnungsregeln dieser Benutzungsordnung sicherzustellen. Bei Verstößen ist sie/er berechtigt, die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Nichteinhaltung diese aus dem Centrum für Kunst und Kultur zu verweisen.

§ 7 Benutzungserlaubnis

Die Benutzung des Centrums für Kunst und Kultur ist bei der Ortsgemeinde Rülzheim zu beantragen, diese führt auch den Belegungsplan und bedarf der Genehmigung. Mit Unterschrift des Benutzungsantrages und Gegenzeichnung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten gilt die Nutzung als erteilt und der Nutzer erkennt damit diese Benutzer- und Kostenordnung an. (Ausnahme siehe § 5, Nr. 9) Bindende Terminzusagen der Ortsgemeinde Rülzheim sind auf das laufende Kalenderjahr begrenzt. Eine unverbindliche Reservierung des Centrums für Kunst und Kultur im Voraus ist nur für das jeweils kommende Kalenderjahr möglich (§ 3 Abs. 2 ist zu beachten). Vor Erlaubnis ist die Benutzungsgebühr inkl. Nebenkosten bei der Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung einzuzahlen.

§ 8 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Der Benutzer hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt der Rücktritt wird der Ortsgemeinde Rülzheim schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines Rücktritts ist die Ortsgemeinde Rülzheim zum Einbehalt einer Ausfallentschädigung berechtigt. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40%
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60%
ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	100%

Die Ortsgemeinde Rülzheim behält sich vor, eine kurzfristige Belegung am Vortag des vom Nutzer reservierten Termins zu genehmigen (siehe dazu § 5, Nr. 8)



§ 9 Benutzungsentgelt

1. Raummiete CKK Veranstaltungstag zuzüglich der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenkosten	Preise Rülzheimer Vereine (Proben, Sitzungen, Treffen etc.)	Preise für Rülzheimer Privatpersonen + Firmen	Preise Rülzheimer Vereine Veranstaltung mit Eintrittsgeldern (Auftritte, Konzerte, Vorträge etc.) Rülzheimer Parteien + Wählergruppen	Preise Auswärtige Privatpersonen, Firmen, Vereine, Parteien + Wählergruppen
EG MZ - Raum inkl. Geschirr und Gläser)	0,00 €	150,00 €	100,00 €	200,00 €
Küchenraum in Verbindung mit EG MZ -Raum	0,00 €	60,00 €	60,00 €	80,00 €
Küchenraum in Verbindung mit der Geschichts- und Begegnungsstätte „Synagoge“	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Küchenraum allein	0,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Geschichts- und Begegnungsstätte „Synagoge“ zur Nutzung im Sinne des §4 Absatz 1)	0,00 €	200,00 €	100,00 €	350,00 €
2. Nebenkosten Schlüsselübergabe und Hausmeistertätigkeiten, reguläre Reinigung, Heizung, Veranstaltungstechnik, Wasser und Strom pauschal				
Sommer 01.04.-30.09.				
EG MZ - Raum	0,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Begegnungsstätte „Synagoge“	0,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Winter 01.10.-31.03.				
EG MZ - Raum	0,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Begegnungsstätte „Synagoge“	0,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
3. Sonderleistung Bestuhlung und Hilfe bei Veranstaltungen durch den Hausmeister oder die Ortsgemeinde je angefangene Std.	0,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
4. Sonderreinigung nach Vermietungen außerhalb der regulären Reinigung	0,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €

Bei Ausstellungen wird die o.g. Gebühr nur einmal, für eine Nutzungsdauer von bis zu 14 Tagen fällig. Für jede weitere Woche wird ein zusätzlicher Verlängerungsmietbetrag von 50,00 € berechnet zuzüglich der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenkostenpauschale.

§ 10 Zusätzliche Nutzungsvoraussetzungen Geschichts- und Begegnungsstätte

Folgende Richtlinien sind bei der Benutzung der Geschichts- und Begegnungsstätte „Synagoge“ unbedingt zu beachten:

Bei Benutzung der Ausstellungswände dürfen Bilder nur über die vorhandenen Aufhängungen angebracht werden. Die Verwendung von Tesafilm und Reißzwecken o.ä. ist verboten. Beschädigungen an den Ausstellungswänden werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Wände dürfen nicht zum Aufhängen von Bildern bzw. Dekorationsmaterial verwendet werden. Das Anbringen von Nägeln, Reißzwecken sowie die Verwendung von Tesafilm sind untersagt. Bohrungen sind an den Wänden strengstens verboten.

§ 11 Haftung

Die Benutzung des Centrums für Kunst und Kultur geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde Rülzheim für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe) wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches der Veranstaltung zustehen können.

§ 12 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister unter Wahrung der örtlichen Interessen.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Germersheim. Erfüllungsort ist Rülzheim.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rülzheim in Kraft.

Rülzheim, den 27.03.2026



(Michael Braun)
Ortsbürgermeister

Die Nutzungsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift Mieter